



Rechnungen

AUS DEM MINISTERIUM

Achtung bei elektronischen Rechnungen

Die Bestimmungen einer einschlägigen EU-Richtlinie wurden per 1. Jänner 2013 im UStG umgesetzt. Die EU wollte eine Verwaltungsvereinfachung für Unternehmer bringen. Nun gibt es ministerielle Aussagen in den USt-Richtlinien des BMF.

Bisherige Rechtslage

Elektronische Rechnungen (also Rechnungen, die auf elektronischem Wege versendet werden – zB per Email, als pdf-Anhang udgl) gelten **seit 1.1.2013** auch dann als zulässig (und berechtigen den Kunden zum Vorsteuerabzug), wenn die Rechnung nicht mit einer elektronischen Signatur ausgestattet ist oder im Rahmen des sog EDI-Verfahrens (das ist ein elektronisches Datenaustauschverfahren) übermittelt wird, sondern zB in eine „ganz normale“ pdf-Datei verwandelt und einem Email angehängt werden. Auch Rechnungen mit Versand per Fax oder eine auf Papier ausgestellte Rechnung, die vom Leistenden eingescannt und elektronisch versendet wird, gilt als Ausstellung im elektronischen Format.

Zustimmung des Kunden

Zu betonen ist zunächst, dass der Versand einer elektronischen Rechnung laut UStG **nur mit Zustimmung des Kunden** erfolgen darf! Der Lieferant kann diese Zustimmung zB mit einem eigenen Schreiben ausdrücklich einfordern (in einem solchen Fall wird dann meist auch die Emailadresse für die Zustellung verlangt), die Zustimmung kann aber **auch stillschweigend** gegeben werden indem kein Widerspruch seitens des Kunden erfolgt.

Rechnungskopien

Sog *Durchschriften* werden gleichzeitig mit dem Original hergestellt. Sog *Abschriften* sind zeitlich nachfolgende Ausfertigungen einer Urkunde, die inhaltlich mit dem Original übereinstimmen. Durchschriften und Abschriften sind, so sie vom Rechnungsersteller ausgegeben werden, **ausdrücklich als solche zu kennzeichnen** (zB mit Stempelauddruck „Kopie“), ansonsten schuldet der Rechnungsaussteller die ausgewiesene USt wegen Inrechnungstellung! Dasselbe gilt, wenn ein und dieselbe elektronische Rechnung vom Unternehmer

in mehreren Formaten ausgestellt (zB als pdf-Datei und xml-Datei) wird. Dies gilt nicht, wenn inhaltlich identische Mehrfachausfertigungen derselben Rechnung gemeinsam versandt werden (zB gemeinsamer Versand einer pdf-Datei und einer xml-Datei; gleichzeitiger Versand an mehrere Emailadresse desselben Unternehmens).

Voraussetzungen

Laut Gesetz müssen bei elektronischen Rechnungen die **Echtheit der Herkunft**, die **Unversehrtheit des Inhalts** und die **Lesbarkeit** vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (diese beträgt zB für Gebäude nunmehr 22 Jahre!) gewährleistet sein.

Hinsichtlich der Lesbarkeit hat das BMF vereinfacht die Aussage getroffen, dass elektronische Rechnungen auch in Papierform (also als Ausdruck) aufbewahrt werden können. Die elektronische Datei (also zB das Email, mit dem man die

Fortsetzung unseitig

Inhalt dieser Ausgabe:

Achtung bei elektronischen Rechnungen	Seite 1
Neue Pauschalierung für Gaststätten	Seite 3
Wichtige sonstige Änderungen in der Umsatzsteuer	Seite 3
Private Investitionszuschüsse gewinnerhöhend?	Seite 4
Die Höhe der neuen Auflösungsabgabe	Seite 4
SV: Wichtige Grenzwerte im Jahr 2013	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Rechnung erhalten hat) selbst muss nicht gespeichert werden.
 In einer neuen ministeriellen Verordnung steht, dass die oben angeführten Kriterien der Echtheit und der Unversehrtheit der Rechnung dann als erfüllt anzusehen sind, wenn durch ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** gewährleistet wird, dass ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird.

Kontrollverfahren

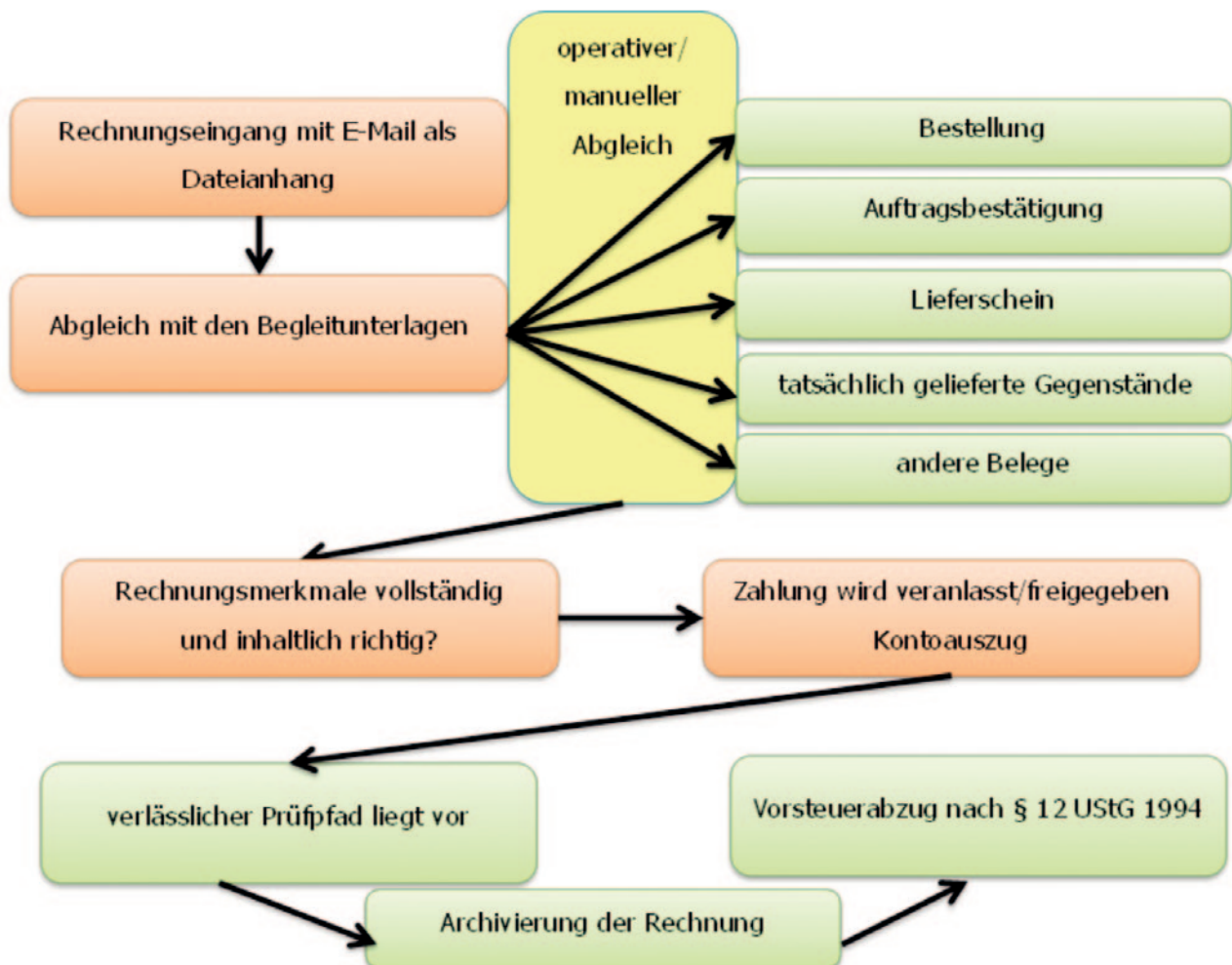
Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren ist ein Kontrollverfahren, das der leistende Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinem Zahlungsanspruch oder der Kunde zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Der Leistungsempfänger wird schon im eigenen Interesse insbesondere überprüfen, ob die Rechnung inhaltlich korrekt ist, dh ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in der dargestellten Qualität und Quantität erbracht wurde, der Rechnungsaussteller also tatsächlich den Zahlungsanspruch hat, die vom Rechnungsaussteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist und ähnliches, um

zu gewährleisten, dass er nur Rechnungen bezahlt, zu deren Begleichung er auch verpflichtet ist. **Jeder Unternehmer kann das für ihn geeignete Verfahren frei wählen.** Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens geschehen, aber zB auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (zB Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein). In welcher Weise der Unternehmer das innerbetriebliche Steuerungsverfahren samt dem verlässlichen Prüfpfad einrichtet, bleibt ihm selbst überlassen. Das Finanzamt schreibt keine bestimmte Methode vor, es kann eine solche im Einzelfall akkreditieren. Die innerbetrieblichen Steuerungsverfahren sollten der Größe, Tätigkeit und Art des Unternehmers angemessen sein und Zahl und Wert der Umsätze sowie Zahl und Art der Leistenden und Kunden berücksichtigen. Der Unternehmer braucht daher keine Verfahren und Technologien einzusetzen, die von einem Unternehmer dieser Art und Größe üblicherweise nicht zu erwarten sind. Zu erwarten ist jedenfalls der Einsatz jener technischen und organisatorischen Ver-

fahren, die dem Unternehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Ein KMU wird in der Regel andere Verfahren zur Rechnungsprüfung einsetzen als zB ein Konzernunternehmer. Zu Nachweiszwecken hat der Unternehmer das von ihm angewendete Verfahren seinen Verhältnissen entsprechend zu dokumentieren. Die **Dokumentation des Verfahrensdurchlaufs** ist nicht hinsichtlich jeder einzelnen Rechnung notwendig, wenn die generelle Anwendung des dokumentierten Verfahrens gewährleistet ist.

Tipp: Das schriftliche Verfassen einer allgemeinen „Dienstanweisung“ für den manuellen Abgleich als Dokumentation, dass ein innerbetriebliches Prüfungsverfahren vorhanden ist, ist dringend anzuraten. Danach hat die Erfüllung der dort genannten Prüfschritte durch ein „Hacker!“ auf der Rechnung oder zB auch durch einen eigens angefertigten Stempel zu erfolgen. Diese Nachweise sind wichtig, um den Vorsteuerabzug zu erhalten!

In der nachfolgenden Grafik (entnommen aus den BMF-Richtlinien) sehen Sie die Chronologie der Rechnungsprüfung:



Neue Pauschalierung für Gaststätten

Mit Spannung ist die neue Gaststätten-Pauschalierungs-Verordnung erwartet worden. Diese gilt ab 2013 und bringt weniger Vorteile als die alte Verordnung. Dennoch ist sie nicht uninteressant.

Änderungen

Eines vorweg: Durch die Anwendung der neuen Pauschalierungs-VO kommt es zu keiner Verwaltungsvereinfachung, die Buchhaltung muss jedenfalls weiterhin geführt werden. Es gibt nur eine Pauschalierung für bestimmte Betriebsausgaben, die Betriebseinnahmen (Umsätze) müssen aufgezeichnet werden. Es gibt keine Vorsteuerpauschalierung mehr. Die Pauschalierung gilt nur für Betriebe, für die ein Gewerbeschein für „Gaststätten“ vorhanden ist und auch erforderlich ist. Beherbergungsbetriebe zählen auch dazu.

Neu eingeführt wurde eine **3-jährige Bindungsfrist**: Wer in die Pauschalierung der Ausgaben geht, muss drei Jahre lang

diese Pauschalierung anwenden, danach ist ein Wechsel zur „normalen“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung möglich. Dort muss man dann wiederum 3 Jahre bleiben, erst danach ist wieder eine Rückkehr zur Pauschalierung möglich.

Diese Bindungsfristen machen die Berechnung der Vorteilhaftigkeit sehr schwierig!

Neues Modulsystem

Es können nur mehr die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden, dafür stehen 3 Module zur Verfügung: Mit der **Grundpauschale** (10 % pauschale Ausgaben bezogen auf den Umsatz) werden im Wesentlichen Verwaltungskosten abpauschaliert. Daneben kann

wahlweise noch die 2 %ige **Mobilitätspauschale** (anstatt der tatsächlichen Fahrtkosten) und auch noch eine 8 %ige **Energie- und Raumpauschale** (anstatt der tatsächlichen Betriebskosten) gewählt werden. Neben dem Grundmodul können die anderen 2 Module isoliert gewählt werden, allerdings gilt auch für die Modulauswahl die 3-jährige Bindungswirkung!

Hinweis: Es muss in jedem Fall separat geprüft werden, ob die neue Pauschalierung vorteilhafter ist als die Gewinnermittlung anhand der tatsächlichen Zahlen. Zusätzlich muss – wegen der Bindungswirkung – eine Schätzung der tatsächlichen Ausgaben für die nächsten zwei Jahren erfolgen! ■

UMSATZSTEUER

Wichtige sonstige Änderungen in der Umsatzsteuer

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 wurden noch einige Gesetzesänderungen vorgenommen, die zunächst ziemlich harmlos aussehen, aber enorme Auswirkungen haben können.

Zeitpunkt für Vorsteuerabzug

Diese Neuerung betrifft **nur jene Unternehmer**, bei denen die **Umsatzsteuerschuld** nach dem sog **IST-Prinzip** eintritt – also der Zeitpunkt des Zuflusses der Umsätze maßgeblich ist. Das ist bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, bei Freiberuflern, Versorgungsunternehmen und bei jenen bilanzierenden Unternehmen, die freiwillig eine Bilanz erstellen, der Fall.

In der Vergangenheit bestand für diese Gruppe von Unternehmern streng genommen für den Vorsteuerabzug das sog Soll-Prinzip. Daher konnte der Vorsteuerabzug unabhängig vom Bezahlen des Lieferanten geltend gemacht werden – also bereits vor der Zahlung. Seit 1.1.2013 gilt als zusätzlich Voraussetzung für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs dieser aufgezählten Unternehmer, dass die Zahlung an den Lieferanten geleistet worden ist. Ein vorzeitiger **Vorsteuerabzug ohne Zahlung der Eingangsrechnung** ist daher **nicht mehr möglich!** Das ist vor allem bei größeren Investitionen wesentlich. Ausgenommen von dieser Neuregelung

sind Versorgungsunternehmen und Unternehmer, deren Umsätze im Vorjahr € 2 Mio überstiegen haben. Bei der Berechnung dieser Grenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz. Für diese Unternehmen bleibt die Rechtslage unverändert.

Der „Normalwert“ als Grundlage

Der „Normalwert“ ist dann als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen anzusetzen, wenn das Entgelt laut Rechnung aus außerbetrieblichen Motiven (familiäre oder freundschaftliche Nahebeziehungen, Gesellschafterstellung oder gesellschaftliche Verflechtung, Bindungen aufgrund von Leitungsfunktionen oder Mitgliedschaften, Dienstverhältnis, usw) vom Normalwert abweicht. Vor allem bei Gewährung eines Sonderrabattes (zB Personalrabatt) wird der Fiskus auf diesen Themenkreis aufmerksam werden.

Der Normalwert ist allerdings nur anzusetzen, wenn der Empfänger nicht zum (vollen) Vorsteuerabzug berechtigt ist und das Entgelt unter/über dem Nor-

malwert liegt, oder der Empfänger unecht befreite Umsätze ausführt (ausgenommen Kleinunternehmerbefreiung). Die Anwendung des Normalwerts **setzt ein Entgelt voraus**. Auf die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes oder die unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung durch einen Unternehmer sind die Regeln für einen Eigenverbrauch anzuwenden und nicht der Normalwert. Die Lieferung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken fallen nicht unter die Normalwertregelung.

Frist für Rechnungsausstellung

Es besteht für Leistungen, die seit 1.1.2013 im übrigen EU-Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden, die Verpflichtung zur **Rechnungsausstellung bis spätestens 15. des Folgemonats**. Diese kurze Frist kommt dann zur Anwendung, wenn es sich um sog Reverse-Charge-Fälle handelt, dh der Empfänger schuldet die USt im Ausland.

Diese neue Pflicht hängt mit der Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung (ZM)** zusammen. ■

Die Höhe der neuen Auflösungsabgabe

Die neue Auflösungsabgabe fällt an, wenn ein (echtes oder freies) Dienstverhältnis ab 1. 1. 2013 beendet wird. Wir haben bereits im Dezember-Heft dazu berichtet.

Es handelt sich hierbei um eine Abgabe, die vom Dienstgeber zu bezahlen ist. Dieser „Gebühr“ unterliegen nur jene Dienstverhältnisse, die zu einer **Arbeitslosenversicherungspflicht** führen (daher zB nicht bei bloß geringfügiger Beschäftigung). Die Höhe dieser Abgabe wird alljährlich durch Verordnung des Ministeriums bekannt gegeben. Mitte Jänner wurde die **Höhe für das Jahr 2013** festgesetzt mit **€ 113,-**.

Bei der Abmeldung eines Mitarbeiters ist bekannt zu geben, ob eine Auflösungsabgabe anfällt oder nicht. Zu berücksichtigen ist diese dann im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses und ist gemeinsam mit den SV-Beiträgen an den Krankenversicherungsträger zu entrichten, welcher diese dann an das AMS weiterleitet.

Keine Auflösungsabgabe fällt zB an bei jeder Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung, wenn das Dienstverhältnis auf längstens 6 Monate befristet war (zB Saisonarbeitskraft), wenn das Dienstverhältnis während der Probezeit gelöst wird, ein Lehrverhältnis aufgelöst wird, ein verpflichtendes Feri- oder Berufspraktikum beendet wird, das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird, eine gerechtfertigte Entlassung vorliegt, das Dienstverhältnis durch Tod des DN endet, der Dienstnehmer selbst kündigt, der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig austritt, der Dienstnehmer aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig austritt. Natürlich gibt es noch weitere Ausnahmen und Sonderbestimmungen zu beachten. ■

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Private Investitionszuschüsse gewinnerhöhend?

Bei Investitionszuschüssen muss unterschieden werden, ob diese Subvention von einer **öffentlichen Stelle** oder von **privater Seite** kommt. Einen solchen Fall hatten die Höchstrichter des VwGH zu entscheiden.

Zum Sachverhalt

Eine Autohaus-GmbH hat vom Generalimporteur für die Errichtung eines neuen Betriebes nach dem Erscheinungsbild des Autowerkes eine „Strukturförderung“ in Höhe von 180.000 erhalten. Damit ging die Verpflichtung einher, das Cooperate Design des Autoherstellers zu wahren und den Bau nach deren Werksarchitektur zu gestalten.

Bei der GmbH wurde der erhaltene Zuschuss auf dem Investitionskonto „Betriebsgebäude“ verbucht und dadurch die Anschaffungskosten vermindert. Die Folge daraus wäre gewesen, dass im Laufe der nächsten Jahrzehnte die Abschreibung (AfA) für dieses Gebäude eben von der reduzierten Basis berechnet worden wäre.

Bei einer nachfolgenden Betriebsprüfung bestand der Prüfer darauf, dass dieser Zuschuss als Ertrag auszuweisen ist und daher der Gewinn in einem Jahr um die volle Zuwendung erhöht wur-

de. Im Gegenzug kommt es zu keiner Verringerung der AfA.

Diese Streitfrage wurde im Instanzenzug dem VwGH vorgelegt.

Entscheidung des VwGH

Die Höchstrichter kamen zur Ansicht, dass dieser Zuschuss ausschließlich mit den Errichtungskosten des Gebäudes in Zusammenhang steht und daher zeitpunktbezogene Auswirkungen hat. **Für private „Subventionen“** gelten die allgemeinen Grundsätze für die Gewinnrealisierung, daher stellt diese Investitionsförderung sofortige und steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar.

Eine Verminderung der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten einer Investition (mit der Folge einer geringeren AfA während der gesamten Nutzungsdauer des Gebäudes) hat aufgrund einer Sondervorschrift nur dann zu erfolgen, wenn der **Investitionszuschuss aus öffentlichen Mitteln** kommt. Aber das war hier nicht der Fall. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Wichtige Grenzwerte im Jahr 2013



Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)	29,70	386,80	
Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte		54,59	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl SZ	148,00	4.440,00	62.160,00
Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG)		5.180,00	62.160,00
GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung			4.641,60
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige – Haupterwerb			6.453,36
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige – Nebenerwerb			4.641,60
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		8,48	101,76

Verzugszinsensatz bei der GKK im Jahr 2013: 8,38 % pa ■